



Gemeinde Hochfelden

Zum Benützungsreglement für die Gemeinschafts- schiessanlage Höri-Hochfelden

HAUSORDNUNG

1. Das Schützenhaus ist für die Benützung „drinnen“ bis zu 70 Personen ausgelegt.
2. Für Schäden haftet der Mieter. Die Instandstellung wird durch den Vermieter veranlasst und dem Mieter in Rechnung gestellt, soweit der Schaden nicht fachgerecht durch den Mieter behoben worden ist.
3. Tische und Stühle aus der Schützenstube dürfen nicht auf dem Vorplatz verwendet werden.
4. Das Cheminée in der Schützenstube darf nicht als Grill benützt werden.
5. Im Schützenhaus Hochfelden gilt ein generelles Rauchverbot.
6. Die Schützenstube wird nicht für kommerzielle Veranstaltungen vermietet. Es dürfen keine Verpflegung und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und auch kein Eintrittsgeld verlangt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Veranstaltungen der Ortsvereine von Höri und Hochfelden.

7. Im Freien dürfen weder Lautsprecher noch andere Verstärkeranlagen verwendet werden. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
8. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Entfachen von offenen Feuern im Freien sind untersagt. Das Betreiben von Notstromaggregaten ist verboten.
9. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters.
10. Die Schützenstube ist in gereinigtem Zustand zu verlassen.
11. Die Verwendung von Schrauben, Klammern, Nägeln usw. ist untersagt.
12. Beim Verlassen der Anlage ist folgendes vorzukehren:
 - Wasserhähne in Küche und WC-Anlagen abstellen;
 - in den Bodenablauf in der Küche ist sauberes Wasser hineinzuleeren;
 - Die Gaszufuhr zum Kochherd, Kühlschrank und alle Beleuchtungen sind auszuschalten;
 - alle Zugänge sind zu verschliessen.
13. Dekorationen müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material bestehen, welche im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Sie sind so anzubringen, dass kein Brandrisiko entsteht und die Sicherheit von Personen und die Fluchtwege im Brandfall nicht beeinträchtigt werden. Alle Ausgänge sind stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel benutzbar zu halten. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen versperrt werden.
14. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung haben einen Ausschluss von weiteren Vermietungen zur Folge.